

Ä2 § 6 Nr. 7 LMV; § 10 Landes-Awareness-Gruppe

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 05.05.2025

Änderungsantrag zu S6

In Zeile 14:

§ 10 Landes-Awareness-~~Gruppe~~Personen

Von Zeile 16 bis 25:

1. Mitglieder und Aktive der GRÜNEN JUGEND Thüringen zu sein, insbesondere in Fällen von ~~sexistischer, inter- oder transfeindlicher Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GRÜNE JUGEND Thüringen oder deren Ortsgruppen, jeglicher Art der Diskriminierung sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GRÜNE JUGEND Thüringen oder deren Kreisverbände.~~
2. ~~Die Landes-Awareness-Gruppe besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern.~~
2. Die Landes-Awareness-Personen sind zwei gleichberechtigte Mitglieder. Eines davon muss eine FLINTA*-Person sein.
3. Die Amtszeit der Landes-Awareness-~~Gruppe~~Personen beträgt ein Jahr. Sie werden immer zur ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres gewählt
4. Die Landes-Awareness-~~Gruppe ist~~Personen sind unabhängig von allen Vorständen und gewählten Strukturen der GRÜNEN JUGEND Thüringen sowie des Bundesverbandes

Von Zeile 28 bis 33:

5. Die Landes-Awareness-~~Gruppe hat~~Personen haben nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung ~~im Bereich der Beratung~~ sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.
6. Die Landes-Awareness-~~Gruppe hat das Recht~~Personen haben die Aufgabe, bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen als veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen einzusetzen zu fungieren, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur

Begründung

Begründung folgt